

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.1971

Geschäftszahl

0812/70

Rechtssatz

Der zweite Tatbestand des Nachsatzes zu Id setzt schlechte Stumpfverhältnisse und eine knochenadhärente Narbe voraus. (Offen bleibt die Frage, ob bei schlechten Stumpfverhältnissen infolge einer knochenadhärenten Narbe der NS zu Id anzuwenden ist, und die Frage ob NS zu Id und NS zu IV a nebeneinander angewendet werden dürfen.)